

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 87 (1969)
Heft: 13: Sonderheft der GEP

Artikel: Stellungnahmen zum neuen ETH-Gesetz
Autor: Leibundgut, H. / Biäsch, Hans / Brüllmann, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-70632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die vorliegende Mitteilung zeigt eine Auswahl von Messergebnissen, wie sie sich mit der Rohrströmungs-Versuchsanlage ermitteln lassen. Systematische experimentelle Untersuchungen über Einflüsse der Krümmenströmung auf die Charakteristiken von Ventilatoren sind im Gange. Für Anregung und Förderung dankt der Verfasser Prof. Dr. J. Ackeret und seinen Mitarbeitern im Institut für Aerodynamik an der ETH für ihre Beiträge zum Gelingen dieser Untersuchungen.

Literaturverzeichnis

- [1] H. Sprenger: Prof. Dr. J. Ackeret zum 70. Geburtstag. SBZ, 86 (1968), H. 11, S. 167-169.
- [2] A. Biolley: Hilfsmittel zur Verminderung der Verluste in scharfen Krümmern. SBZ Bd. 118 (1941), Nr. 8, S. 85-86.
- [3] M. A. Ibrahim und M. A. Hassan: Druckverluste in Abzweigungen von quadratischen Kanälen. SBZ Bd. 124 (1944), Nr. 4, S. 48-50.
- [4] R. W. Detra: The Secondary Flow in Curved Pipes, Mitteilung Nr. 20 aus dem Institut für Aerodynamik an der ETH (1953).
- [5] Hinweise in der Bibliographie Ackeret in der Festschrift Jakob Ackeret, «ZAMP» Vol. IXb (1958), S. 17-25.
- [6] Gino Sovran: Fluid Mechanics of Internal Flow. Amsterdam-London-New York (1967), Elsevier Publishing Company.
- [7] H. Sprenger: Experimentelle Untersuchungen an geraden und gekrümmten Diffusoren. Mitteilung Nr. 27 aus dem Institut für Aerodynamik an der ETH (1959).
- [8] B. Regenscheit; Experimentelle Untersuchung von 90°-Krümmern. Hausmitteilung der Firma H. Krantz, Aachen E-Nr. 2650 (1966).
- [9] J. Weisbach: Experimental-Hydraulik, Freiberg 1855, Verlag J. G. Engelhardt.

Stellungnahmen zum neuen ETH-Gesetz

DK 378.962.008

Aus einer bescheidenen technischen Lehranstalt hat sich das Eidgenössische Polytechnikum im Laufe seiner über hundertjährigen Entwicklung durch fortgesetzte Wandlung und fortwährenden Ausbau zu einer Lehr- und Forschungsstätte von Weltruf entwickelt. Immer wieder sind aus dieser Hochschule Forscher, Lehrer, Ingenieure, führende Persönlichkeiten der Industrie, Wirtschaft und des öffentlichen Lebens hervorgegangen, welche massgebend mitgeholfen haben, wesentliche Grundlagen zur allgemeinen Wohlfahrt zu schaffen und unserem Land in der weiten Welt eine die Bedeutung seiner Grösse und Bevölkerungszahl überragende Stellung zu erringen. Diese Leistung unserer Eidgenössischen Technischen Hochschule war weder dank, noch trotz des Gründungsgesetzes vom Jahre 1854 möglich, sondern beruht wohl vor allem auf den folgenden vier Umständen:

- der fortwährenden Anpassung der ETH an die zeitgemässen Bedürfnisse;
- die Gewinnung und Erhaltung hervorragender Lehrkräfte;
- hohe Anforderungen an die Studierenden;
- die Bewilligung bedeutender finanzieller Mittel durch das Parlament.

Auch zukünftig dürften diese Voraussetzungen in erster Linie dafür entscheidend sein, dass unsere Technischen Hochschulen ihre Aufgaben im Dienste des Landes und ganzen Volkes zu erfüllen vermögen.

Damit sei keinesfalls gesagt, dass Reformen nicht auch an unserer Hochschule notwendig wären. Reformen sind *fortwährend* anzustreben, entsprechend der evolutiven Weiterentwicklung des vorliegenden Konzeptes über Ziel und Zweck der akademischen Ausbildung und Forschung. Heute besteht aber die Gefahr, dass vage Forderungen, Diskussionen über den «geistigen Oberbau», über Geisteshaltung und Bildungsziele die *dringenden* und eingeleiteten oder wenigstens vorbereiteten Reformen zum Stillstand bringen. Diese notwendigen Reformen beziehen sich vor allem auf die Struktur der Hochschule, die Studienpläne, die Unterrichtsgestaltung, das Prüfungswesen, die Organisation der Weiterbildung, die sinnvolle Mitsprache und Mitbestimmung der Studentenschaft und andere Probleme, welche wie bisher in den Verordnungen und Reglementen ihren Niederschlag finden werden. Deshalb sehe ich in der Neubearbeitung dieser, für das Leben der Hochschule entscheidenden Grundlagen die Aufgabe erster Dringlichkeit.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass heute mehr denn je Grundsatzdiskussionen über unser ganzes Bildungswesen erforderlich sind, und es ist ganz selbstverständlich, dass zeitgemässe Hochschulgesetze erst auf dieser Grundlage erarbeitet werden können. Ebenso wenig ist zu bestreiten, dass zahlreiche Fragen, welche sich bei der Revision der Reglemente stellen werden, vor den Grundsatzentscheiden nicht «endgültig» beantwortet werden können. Dies darf uns aber nicht daran hindern, anzupassen, zu verbessern und zu ordnen, was *jetzt* und nicht erst in sechs oder zehn Jahren neu geordnet werden sollte.

Das neue ETH-Gesetz kann meines Erachtens nur unter diesem Aspekt betrachtet werden. Es stellt eine Übergangslösung dar, welche für die ETH Lausanne eine erste gesetzliche Grundlage schafft, das Nachdiplomstudium gesetzlich verankert und einen brauchbaren Rahmen sowohl für die Weiterentwicklung der

ETH Zürich wie für die EPF Lausanne als Bundeshochschulen bildet. Es öffnet die Türen für Reformen im Sinne der Wünsche der Lehrer- und Studentenschaft. Wir sollten dafür sorgen, dass diese Türen offen bleibt und die Abstimmung über das ETH-Gesetz nicht dazu missbraucht wird, «ganz allgemein die Diskussion über das Bildungswesen in Fluss zu bringen». Die Analyse des Bestehenden, die Erarbeitung repräsentativer Vorschläge für zukünftige Zielsetzungen und die Abfassung eines besseren ETH-Gesetzes verlangen ein jahrelanges gemeinsames Bemühen aller Hochschulangehörigen und interessierten Kreise. Weil mir aber viel daran liegt, dass schon *vor* dem Abschluss der Grundsatzdiskussionen wirksame Verbesserungen an unseren beiden Technischen Hochschulen eingeleitet werden, bin ich von den überwiegenden Vorteilen einer *Annahme* des neuen ETH-Gesetzes überzeugt.

Dr. H. Leibundgut, Professor für Forstwissenschaften, Rektor der ETH Zürich

*

Zuerst war ich konsterniert über die schier unfassbare politische Unvernunft unserer Studenten. War es möglich, dass sie gegen ein Gesetz, dessen wichtigstes, ebenso dringliches wie unbestrittenes Ziel die Überführung der EPUL in die Hoheit des Bundes war, Sturm laufen wollten? Ein Gesetz, das nicht zuletzt deshalb von den Räten so einmütig gutgeheissen wurde, weil es die komplexe und kontroverse Frage der Hochschulreform ausgeklammert hatte. Es war kaum zu begreifen, dass die Studenten ihren nicht eben guten Ruf in breiten Kreisen des Schweizervolkes, insbesondere bei den Bauern, Arbeitern und Gewerbetreibenden noch weiter zu strapazieren gedachten. In einer solchen Position war nichts zu gewinnen und vieles zu verlieren. Einige Heisssporne hatten es im letzten Herbst darauf abgesehen, ihr «Establishment» – Professoren und Behörden – mit mehr provokativen als überzeugenden Forderungen zu reizen; es schien, dass es ihnen nicht auf ein wirklich sachbezogenes Gespräch ankomme.

Nachdem das Referendum zustande gekommen ist, hat sich heute (Ende Februar 1969) die Situation weitgehend verändert. Es sind nicht mehr die verstiegenen Provokateure, sondern die zu gründlicher Konzeptionsarbeit und zu persönlichem Einsatz bereiten Studenten, die das Wort führen und von einem immer grösser werdenden Teil der Studentenschaft unterstützt werden. Die Tatsache, dass sie im Begriffe sind, als Bürger das ihnen verfassungsmässig zustehende Mitbestimmungsrecht zu beanspruchen, stellt sie auf den Boden der demokratischen Realitäten. Jetzt müssen und wollen sie das Gespräch mit dem Schweizervolk suchen. Es vollzieht sich unter enormem Zeit- und Arbeitsdruck ein intensiver Meinungs austausch. Die Studenten müssen überzeugende Argumente finden, um für ihre Sache werben zu können.

In einem Seminar in Morschach haben die Studenten ihre Thesen über die Aufgabe der Universität in der modernen Gesellschaft erarbeitet. Nach ihrer Überzeugung soll die Hochschule nicht nur fähige Fachleute, sondern auch aufgeschlossene Menschen heranbilden. Sie halten die Diskussion über diese Grundsatzfragen für unaufschiebbar. Für diese Ideen wollen sie kämpfen, wollen sie nicht nur die Akademiker, sondern das ganze Schweizervolk zum Nachdenken über Bildungsziele herausfordern.

Der Abstimmungskampf erheischt nicht nur zündende Ideen, sondern auch Realismus: organisatorische und technische Arbeit, persönlichen Einsatz, Begegnung der Studenten mit allen Kreisen unseres Landes. Dieser Notwendigkeit unterziehen sich erstaunlich viele Studenten mit systematischem Bewusstsein und grosser Energie. Die Schreibmaschinen laufen auf Hochtouren, die Kommissionen tagen sozusagen in Permanenz; eine umfangreiche Dokumentation zur Information der Referenten wird bereitgestellt. Die Studenten und ihre Sympathisanten werden als Volksredner präpariert und abstimmungsstrategisch eingesetzt. Es scheint, als wollten die Studenten ihren Vorwurf an die alma mater, dass sie nur «Fachidioten» ausbilde, Lügen strafen. Gegenwärtig sind sie an der Erarbeitung eines Hochschulmodells, das sie als praktikable Alternative dem Stimmbürger vorlegen wollen und widerlegen damit den Vorwurf des «Establishments», unsere Studenten beteten nur fremde, destruktive Ideen nach.

Niemand bestreitet, dass Reformen dringend nötig sind. Die Vermehrung der Studentenzahlen und die rasche Veränderung von gesellschaftlichen Strukturen zwingen zum Überdenken der Aufgabe der Hochschule in einer sich wandelnden Welt und zur Anspornung des Amtsschimmels. Dass unsere Studenten dabei tatkräftig mitwirken wollen und sich ihrer Möglichkeiten als Stimmbürger bewusst werden, mag unbequem sein, ist aber im Grunde doch hoch erfreulich, denn sie kämpfen mit Elan und als gute Bürger für ihre Ideen, für ihre Zukunft. Als grosse Lehrmeisterin und Entwicklungshelferin könnte sich dabei wieder einmal – so möchte man hoffen – unsere Referendumsdemokratie erweisen.

Dr. Hans Biäsch, Professor für angewandte und praktische Psychologie an der ETH Zürich und an der Universität Zürich

*

Das zur Volksabstimmung gelangende ETH-Gesetz entstand unter dem Druck einer kurzfristigen Anpassung des alten Gesetzes aus dem Jahre 1854 an die Übernahme der EPUL auf den 1. Januar 1969. Für die Erarbeitung eines neuen Konzeptes war der zur Verfügung stehende Zeitraum zu knapp. Wie das alte Gesetz ist auch das neue als Rahmengesetz aufgebaut. Dennoch wirkt es in einigen grundsätzlichen Fragen durch zu allgemeine Formulierungen unklar und lässt damit willkürliche Auslegungen zu. Andererseits regelt es gewisse Details zu eng und reduziert damit den Spielraum für die Diskussion von Reformen. Diese Einengung des Diskussionsrahmens wirkt sich in der Behandlung nachgeordneter Erlasse aus. Besonders für die begonnene Neubearbeitung des ETH-Reglementes, welches die massgebenden Ausführungsbestimmungen enthält, ist es wesentlich, ob dieses auf dem vorliegenden Gesetz zu beruhen hat oder ob es sich auf ein neu zu schaffendes Gesetz abstützen kann. Die Annahme des Gesetzes durch das Volk hätte zur Folge, dass für längere Zeit grundsätzliche Diskussionen über die Gestaltung unserer Hochschule weitgehend verunmöglicht wären.

Gegen das vorliegende Gesetz können unter anderem folgende *Einwände* vorgebracht werden:

- Die Leitung der Hochschule liegt nach Art. 18–26 in der alleinigen Kompetenz des Bundesrates bzw. des von ihm gewählten Hochschulrates. Verantwortliche Mitbestimmung, worunter durch Sachkenntnis fundierte, kompetente Mitarbeit und Mitverantwortung verstanden sei, ist im Gesetz für keine Kategorie der Hochschulangehörigen verankert.
- Der Hochschulrat hat zwar nach Art. 17 vor wichtigen Entscheidungen die Ansichtsausserungen der Vertreter des Lehrkörpers, d. h. nach Art. 11 der Professoren, Privatdozenten, Lehrbeauftragten und Assistenten, einzuholen, doch ist die Entscheidung ihm überlassen, welche Fragen er als wichtig erachtet.
- Die Stellung der nicht unter den Begriff Assistenten fallenden Angehörigen des Mittelbaus, zum Beispiel der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ist im Gesetz unerwähnt, obwohl auch diesen weitgehend Aufgaben im Rahmen des Lehrkörpers übertragen sind.
- Für die Studenten ist keine Mitbestimmung, sondern nach Art. 10 nur ein Mitspracherecht durch Vermittlung der anerkannten studentischen Körperschaften vorgesehen; der Bereich der Mitsprache ist nicht umschrieben.

Ob die Inangriffnahme einer Neugestaltung unserer Hochschule durch das Ergreifen des Referendums und die daraus folgende Volksabstimmung taktisch zweckmässig war, bleibe dahingestellt. Ein vom Volk angenommenes Gesetz hätte jedenfalls stärkeres politisches Gewicht als ein nur vom Parlament verabschiedetes Anpassungsgesetz. Die kommende Abstimmung zwingt jedoch nicht nur die Angehörigen unserer Hochschule, sondern die gesamte Öffentlichkeit zu einer Besinnung über das Wesen der ETH und über die Hochschulfragen im allgemeinen. Dabei darf nicht ausser acht gelassen werden, dass der Abstimmungskampf unter ungleichen Voraussetzungen geführt werden muss. Dem formulierten Gesetz kann in der knappen Zeit bis zum Abstimmungstermin kein ausgereiftes, durch Diskussion in breitem Rahmen erarbeitetes Neukonzept gegenübergestellt werden. Dieses notwendige, ehrliche Eingeständnis darf jedoch nicht dazu verleiten, einseitig die Kritik am Gesetz in den Vordergrund zu schieben. Vielmehr muss die verbindliche Bereitschaft und der Wille der Hochschulangehörigen und einer breiteren Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht werden, verantwortlich an der Neugestaltung unserer Hochschule mitzuarbeiten. Unter diesen Voraussetzungen ist die Ablehnung des Gesetzes zu empfehlen.

Dieser gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Die Statutenkommission der sich in Gründung befindlichen *Vereinigung der Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Doktoranden der ETH Zürich* bearbeitet gegenwärtig eine für die Öffentlichkeit bestimmte Stellungnahme zum ETH-Gesetz.

Dr. M. Brüllmann, Präsident der Statutenkommission der Vereinigung der Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Doktoranden an der ETH Zürich

*

Einer Aufforderung der Schweiz. Bauzeitung vom 21. Februar 1969 folgend, zur Diskussion über das Referendum zum ETH-Gesetz einen Beitrag zu leisten, mögen die nachstehenden persönlichen Bemerkungen eines Dozenten der ETH zu einigen wesentlichen Punkten in Kürze zusammengefasst werden.

Dabei muss auf den Ursprung zurückgegriffen werden. Am 4. März 1968 erschien die «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Übernahme der Polytechnischen Schule der Universität Lausanne durch den Bund». Seite 17 dieser Botschaft enthält nun aber, und zwar in einem Unterabschnitt, den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Eidg. Technischen Hochschulen, der auch in der Beilage ab Seite 29 abgedruckt ist. Dieses Vorgehen mutet auch einen Nichtjuristen merkwürdig an, indem die Botschaft selbst in ihrem Titel in keiner Weise darauf hindeutet, dass mit ihr ein neues ETH-Gesetz verwirklicht werden soll. Die Übernahme der EPUL durch den Bund, erschien für viele Kreise eine früher oder später zu vollziehende Notwendigkeit und erregte deshalb meist nur Zustimmung. Dass sich damit auch die Schaffung eines neuen ETH-Gesetzes aufdrängte, ist wohl verständlich, hätte aber unbedingt getrennt vorgelegt werden müssen. Dadurch, dass dies nicht geschehen ist, wurden viele Kreise – zum Beispiel die Studenten – irregeleitet und reagierten nicht sogleich, sondern mit einer unliebsamen, aber entschuldigen, Verspätung.

Unbestritten ist die Tatsache, dass der neue Entwurf vom 4. März 1968 sich sehr eng an das alte ETH-Gesetz vom 7. Februar 1854 anlehnt mit einigen wichtigen Zusätzen, wie Nachdiplomstudium (Art. 2/4); Anerkennung der Lehr- und Forschungsfreiheit (Art. 3); *Einholen* der Ansicht der Studierenden (Art. 10); *Ansichtsausserungen* der Vertreter des Lehrkörpers (Art. 17). Es bleibt aber für viele – und darunter vor allem für den Lehrkörper und für die Studierenden – unbegreiflich, dass bei der Gelegenheit, der Notwendigkeit ein neues ETH-Gesetz schaffen zu müssen, nicht der Entwicklung während der letzten mehr als 100 Jahre und den Erfordernissen der Zeit Rechnung getragen wurde.

Es wird eingewendet, es handle sich ja nur um ein sachlich wenig bedeutungsvolles Rahmengesetz, und es käme auf die später zu erlassenden Verordnungen oder Reglemente an. Ein Rahmengesetz legt aber doch die Grundsätze fest, ist also – gerade weil es einen Rahmen bildet, der wohl zum Ausfüllen aber auch zum Abgrenzen dient – von erstrangiger Bedeutung. Die versuchte Bagatellisierung ist nicht angebracht, solange wir in unserem Rechtsstaat nur Gesetze geben wollen, die einzuhalten sind.

Als Folge der scharfen Ablehnung seitens der Studierenden wurde einlenkend erwidert, man werde nach Annahme des Gesetzes unverzüglich auf die Bearbeitung von Abänderungen eintreten. Dieses

sicher sehr merkwürdige Vorgehen spricht nicht dafür, dass man den Gesetzgeber sehr hoch einschätzt. Abänderungen brauchen Zeit, solange sie nicht unter einem äusseren Druck erfolgen müssen, sogar sehr viel Zeit. Wird hingegen das Gesetz abgelehnt, so muss eine Vorlage ausgearbeitet werden. Auch diese wird gewiss ihre Zeit beanspruchen, aber weil der Druck der Notwendigkeit auf ihr lastet, wird die Arbeit schneller vor sich gehen.

Es wird auch eingewendet, das Volk werde verärgert und die Technischen Hochschulen würden diese Verärgerung bei späteren Kreditbegehren zu spüren bekommen. Diesem sehr opportunistischen Argument spreche ich seine praktische Auswirkung nicht ab. Angesichts der Bedeutung der zur Diskussion stehenden Frage muss es aber – weil nur aus taktisch opportunistischen Erwägungen geboren – zurücktreten.

Persönlich scheinen mir folgende zwei Punkte für ein neues ETH-Gesetz vornehmlich der Diskussion, der Abklärung und der daraus sich ergebenden richtigen Formulierung würdig:

Vor allem sollte in einer für unsere Schweizer Verhältnisse angebrachten Form eine *weitgehende Autonomie* der Technischen Hochschulen angestrebt werden. Das heute geltende Gesetz macht diese Hochschulen weitgehend zu einem Dienstzweig des Eidg. Departementes des Innern. Jedermann, der die Verhältnisse an der Technischen Hochschule Zürich kennt, wird dieser bewusst etwas vereinfachenden und brutal klingenden, aber der Wirklichkeit entsprechenden Aussage beipflichten müssen. Dieser Zustand, der historisch verständlich ist, entspricht aber keineswegs mehr den heutigen Anforderungen an eine Technische Hochschule und der Bedeutung von Lehre und Forschung.

Als zweiter wesentlicher Punkt ist das Mitbestimmungs- und Mitspracherecht des Lehrkörpers (im weitesten Sinne) und der Studierenden zu nennen. Dafür sind neue Formen zu schaffen und Formulierungen zu finden, welche einerseits die Gebiete und andererseits die Grenzen festlegen, innerhalb welcher diese Rechte sich bewegen müssen. Mit blossem «Einholen der Ansicht der Studierenden» und «Ansichtsausserungen der Vertreter des Lehrkörpers» ist nicht – und lange nicht – genug getan. Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit könnten die Berechtigung dieser Forderungen belegen.

Dem Wunsche der Redaktion zur Kürze folgend, schliesse ich in der Hoffnung, dass die durch das Referendum der Studenten gegen das neue ETH-Gesetz angefachete Diskussion der Wichtigkeit der Sache entsprechend weitergeführt werden möge, dass wir «Ehemaligen der ETH» mit Zuversicht der Zukunft unserer Technischen Hochschule entgegenblicken können.

G. Schnitter, Professor für Hydraulik, Wasserbau und Grundbau an der ETH Zürich

*

Den Studenten der ETH ist zu Recht vorgeworfen worden, sie hätten viel zu spät erst erkannt, dass ein Gesetz über ihre Hochschule gemacht wurde. Sie haben für ihren politischen Schlaf einige Milderungsgründe – etwa, dass auch die Tagespresse bis zur Herbstsession 1968 nie von etwas anderem als der «Übernahme der EPUL durch den Bund» gesprochen hat. Ihr weiteres Verhalten aber darf sich sicher vor einer kritischen Öffentlichkeit sehen lassen: In einer harten inneren Auseinandersetzung kamen sie auf demokratischem Wege zum Entschluss, dieses Gesetz anzufechten und einen Volksentscheid zu erzwingen. Erstaunlich rasch haben viele Stimmbürger diesen Willen unterstützt. Nun stehen wir vor der Abstimmung.

Unklar aber ist immer noch, um welche Alternative es eigentlich geht. Von Anfang an wurden die Studenten darauf aufmerksam gemacht, dass ein Referendumskampf die grosse Gefahr mit sich bringt, falsche Freunde und falsche Gegner zu bekommen. Manifest wurde diese Lage bei der Diskussion der Motion Schmitt im Nationalrat. Da wurden Annahme und Ablehnung mit fast identischen Überlegungen verfochten, umgekehrt führten genau entgegengesetzte Argumentationen jeweils die annehmende und die ablehnende Gruppe zusammen. Alle vier logischen Möglichkeiten traten auf: Gegner des Referendums, die für die Veränderung der Hochschule sind und sie durch das Referendum gefährdet sehen; Gegner, die für das Bestehende eintreten; Befürworter des Referendums, die auf eine Besinnung der Bevölkerung zugunsten der Studenten hoffen; Befürworter schliesslich, die die Studenten zu isolieren hoffen. So droht jetzt ein Kampf der falschen Alternativen auszubrechen.

Meine Absicht geht dahin, im folgenden einige solcher falscher Alternativen bewusst zu machen und schliesslich das zu nennen, was ich als eine sinnvolle Alternative zur Bejahung des Gesetzesentwurfes betrachte.

Es geht einmal erstens nicht darum, sich jetzt für oder gegen die studentische Mitbestimmung auszusprechen. Diese Frage wird nur schon dadurch ins rechte Licht gestellt, dass der angegriffene Gesetzesentwurf ja gerade auch das Mitbestimmungsrecht der Dozenten vermissen lässt. Die Forderung nach Mitbestimmung muss vielmehr verstanden werden als Ausdruck eines Emanzipationsbedürfnisses, dem sein Recht nicht von heute auf morgen werden kann (und erst recht nicht mit einem Gesetzesartikel). Vielmehr geht es darum, ob die Frage der Mitbestimmung von Dozenten und Studenten und die Frage der Hochschulautonomie überhaupt nicht diskutiert werden sollte (das bedeutete wohl doch die Annahme des Gesetzes), oder ob diese Frage heute so dringlich sei, dass sie bei der Erneuerung eines Hochschulgesetzes diskutiert werden müsste.

Zweitens geht es noch lange nicht für und wider ein bestimmtes Konzept oder Modell der ETH. Vielmehr ist gerade das der Vorwurf der Studenten, es handle sich bei dem entworfenen Gesetz um eine konzeptlose Übernahme eines alten (sehr alten) Gesetzes, über das man materiell gar nicht diskutieren könne. Das Referendum gibt demnach jener Einstellung Ausdruck, die ein Konzept überhaupt diskutieren will. Die Studenten haben noch keine fertigen eigenen Vorschläge, und sie werden sich auch schwerlich in allen Belangen auf einen gemeinsamen Entwurf einigen können; sie sind sich aber einig darüber, dass jenes bequeme Vorgehen, wonach «alles beim alten bleiben soll» für die Gegenwart nicht annehmbar ist.

Ebensowenig kann es sich drittens darum handeln, den Studenten eine Geste zu machen oder sie in ihre Schranken zu weisen. Die Studenten haben im letzten Augenblick eine Aufgabe übernommen, die nicht nur Sache ihrer Seite sein soll: Eine liederliche Gesetzgebung in Hochschulfragen zu vermeiden. Man verwechsle deshalb jene Mehrheit der ETH-Studenten, die den Referendumsbeschluss gefasst haben, nicht mit irgend einer Chimäre («Die Studenten»)! Wir brauchen Staatsbürger, die das Hochschulgesetz ablehnen, weil sie ein besseres diskutieren und finden wollen, nicht aber solche, die am Protest gegen das «Establishment» ihre Freude haben und nun meinen, hier der Opposition gegen dieses «Establishment» zulaufen zu können. Ebensowenig brauchen wir solche, die sich darüber freuen, dass die ETH-Studenten ein Referendum statt Kravall machen und gewissermassen ihnen zuliebe das Gesetz ablehnen. Solche Gegner könnten zusammen mit den chronischen Neinsagern vielleicht das Gesetz zu Fall bringen: Sinnvoll wäre dieser Entscheid dann allerdings nicht zu nennen. Die Bewährung unserer demokratischen Willensbildung kommt erst nach einem allenfalls möglichen guten Ausgang der Abstimmung.

Schliesslich muss energisch das Gefühl bekämpft werden, es gehe hier um eine Frage von «links». Aus begrifflichen Gründen sind unter den Studenten die entschiedenen Verneiner des Bestehenden häufiger als unter der übrigen, saturierten Bevölkerung. Völlig falsch aber wäre es, jede politische Aktivität der Studenten, insbesondere in der Frage der Mitbestimmung und der Hochschulautonomie, als von links (am Ende gar von Moskau) geführt zu diffamieren. Dass eine Neuformulierung der Stellung von Hochschule und «Intelligenz» in der Gesellschaft heute nötig ist, lehrt schliesslich nicht nur Herbert Marcuse, sondern auch etwa John Kenneth Galbraith, der liberale Wirtschaftstheoretiker. Es wäre die verhängnisvollste Entwicklung, die man sich denken könnte, wenn in Zukunft jeder politische Immobilismus mit antikommunistischer Stimmungsmache gerechtfertigt werden könnte. *Denn die wirkliche Alternative, die sich uns stellt, ist nach meiner Meinung diejenige von Immobilismus und politischem Handeln.*

Auf allen Gebieten des staatlichen Lebens und des Wirtschaftslebens sehen wir die Mächte der technokratischen Verwaltung im Steigen. Es wird nur noch reagiert, nicht mehr regiert. Gesetzesentwürfe wie der vorliegende zum ETH-Gesetz oder der Vernehmlassungsentwurf der Zürcher Erziehungsdirektion zum Universitätsgesetz sind der unmittelbare Ausdruck solcher Sklerose unserer Demokratie. Von einem Willen zur Verantwortung für unsere Zukunft ist da kaum etwas zu spüren. Wir halten dagegen für vordringlich, dass die Hochschulfragen in einer weiten politischen Öffentlichkeit im Zusammenhang unseres gesamten Erziehungs- und Bildungswesens diskutiert werden müssen. Ein Tor zum Beginn dieser Diskussion (nicht mehr!) könnte geöffnet werden durch eine Ablehnung des vorliegenden «neuen» ETH-Gesetzes. Viele Studenten der ETH und der Universitäten vertrauen in dieser Frage auf die Einsicht unserer Akademiker. *Sie müssen sich der Alternative stellen, entweder ein unbefriedigendes Gesetz (wie unterdessen allgemein zugegeben ist) zu akzeptieren in der Meinung, mit zeitgemässen Ausführungsbestim-*

mungen sei der Sache genug geholfen, oder aber das Gesetz abzulehnen als Ausdruck der Überzeugung, es sei jetzt und hier eine fundamentale Diskussion der Hochschulfragen notwendig.

Wir bitten Sie als unsere Mitbürger, das ETH-Gesetz abzulehnen im Sinne einer Verpflichtung, sich zu kümmern um die Zukunft der Wissenschaft und der Hochschulen in diesem Land.

Christoph Dejung, Student an der Universität Zürich

*

Neben subjektiven Argumenten für die Ergreifung des Referendums gegen das ETH-Gesetz gibt es auch objektive Gründe, die mit Recht ins Feld geführt werden:

1. Die Überlastung der Studierenden, namentlich in den unteren Semestern.
2. Der Platzmangel in Zeichensälen und Laboratorien, sowie die zu geringe Zahl begabter Assistenten und Dozenten, was beides die Erteilung eines individuellen Unterrichtes hemmt.
3. Der Mangel an Wohnungen für die in Zürich rasch anwachsende Studentenzahl.

Zur Linderung der Überlastung sind zurzeit Studienplanreformen unter Mitwirkung der Studierenden und Assistenten im Gange (persönlichen Einblick in diese Bestrebungen habe ich an den Abteilungen VI, VII und X). Für die Behebung der unter 2. und 3. aufgeführten Mängel sind in erster Linie grosse Kredite notwendig, die an der oberen Grenze dessen liegen, was unser Parlament bewilligen kann oder will.

Bis zur Ablehnung der Motion Schmitt hat sich das Parlament stets hochschulfreundlich gezeigt und aus dieser Haltung heraus das modifizierte ETH-Gesetz verabschiedet. Nach einer eventuellen Verwerfung des abgeänderten ETH-Gesetzes durch das Volk wird es sich jedoch vermutlich eine gewisse Zurückhaltung auferlegen. Es wäre verständlich, wenn für die Dauer des für die ETH Lausanne gesetzlosen Zustandes und für die Zeit des durch Notverordnungen des Bundesrates zu überbrückenden Interregnums die Gewährung von Beiträgen bis zur Bereinigung des «neu zu überdenkenden» Gesetzes hinausgezögert würde. Für Dorigny, den Hönggerberg, das Land- und Forstwirtschaftliche Gebäude in Zürich und die Studentensiedlung werden diese wesentlich grösser sein als der letzte 400-Millionen-Kredit. In diesem Falle ergäbe sich durch die Ablehnung des Gesetzes für unsere Technischen Hochschulen in der nächsten Zeit statt einer Verbesserung eine wesentliche Verschlechterung der Situation.

Unsere idealistische Jugend, deren Enthusiasmus für die Behebung von Missständen aller Art meine volle Sympathie besitzt, betrachtet indessen die vorgebrachten Bedenken als ein materialistisches und daher unmassgebliches Anliegen. Wenn jedoch gefragt wird, welche ideellen Probleme zuerst in Angriff genommen werden sollen, gehen die Meinungen weit auseinander. Einigkeit besteht nur in der Forderung nach Mitbestimmung. Welcher Art diese sein soll, konnte aber bisher nicht formuliert werden. Weder die zehn Thesen zum ETH-Referendum von Morschach («Zürcher Student», Febr. 1969) noch die Genfer Resolution des Verbandes der Schweiz. Studentenschaften («NZZ» Nr. 102 vom 17.2.69) enthalten konkrete Vorschläge. Die Neuerungen, die von den Studierenden je nach ihrem individuellen Standpunkt von einem neuen Hochschulgesetz erwartet werden, beschlagen ein weites Feld. Die Postulate erstrecken sich von der Mitbestimmung bei der Gestaltung von Stundenplan, Lehrplan und Forschungsplan über die Forderung nach einer Drittelparität in den Abteilungs- und Vorständekonferenzen und einem Einsitz in den Schulrat bis zur Mitbeteiligung bei der Wahl von Assistenten und Professoren oder doch zur Möglichkeit der Wegwahl von missliebigen Lehrkräften. Darüber hinaus bestehen Forderungen nach einem Präsalär und nach absoluter Autonomie der Hochschule, die nicht nur die im umstrittenen Gesetze garantierte Lehr- und Forschungsfreiheit umfasst, sondern auch eine vom Parlamente unabhängige Finanzierung.

Da an der Genfer Tagung der Studentenschaften kein konkreter Vorschlag über die gewünschten Änderungen ausgearbeitet werden konnte, sondern eine «flexible» Haltung vorbehalten wurde, sind nach einer Verwerfung des ETH-Gesetzes langwierige Verhandlungen vorzusehen. Dies um so mehr, als die militanten Extremisten an einem Gesetz gar nicht interessiert sein können, weil sich nach ihrer Theorie eine neue Gesellschaft erst entwickeln kann, nachdem alle gegenwärtigen Massstäbe aufgehoben sind. Je länger indessen die Beratungen über das erhoffte Modellgesetz dauern werden, um so

mehr wird sich der notwendige Ausbau der Technischen Hochschule verzögern.

Zur Bewertung der eingangs erwähnten materiellen und der dann geschilderten idealistischen Postulate möchte ich eine Erkenntnis heranziehen, die etwa zweitausend Jahre älter ist als das «veralte» Gesetz der Polytechnischen Schule von 1854 und trotzdem immer noch Gültigkeit hat. Sie lautet: «Mens sana in corpore sano» und bedeutet, dass sich ein gesunder Geist nur in einem gesunden Körper entfalten kann. Das heisst, bevor nicht die materiellen Grundlagen für einen erspriesslichen Studienbetrieb geregelt sind, wird auch das idealste Hochschulgesetz keine wesentliche Verbesserung der Situation für die Studierenden mit sich bringen können.

Dr. A. Frey-Wyssling, Professor für allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie, Alt-Rektor der ETH Zürich (Amtszeit 1957–1961).

*

Nach langer Stagnation ist die Hochschulpolitik auch bei uns in Bewegung gekommen – schon vor den weltweiten studentischen Unruhen, aber in neuester Zeit bezieht sie aus diesen zusätzliche Bewegungsenergie. Die kommende Volksabstimmung resultiert aus der Überlagerung dieser beiden Entwicklungen, der von Behörden und Dozenten inspirierten und der studentischen.

Ursache beider Entwicklungsreihen sind die gewaltigen *gesellschaftlichen und geistigen Veränderungen*, die der Fortschritt von Wissenschaft und Technik heraufzuführen im Begriffe steht (vgl. darüber hier zuletzt die vorzüglichen Darlegungen von Ing. A. Osterstag, in der «Schweiz. Bauzeitung» 1969, H. 9, S. 147–151). Sie sprengen den Rahmen der bisherigen Hochschule – quantitativ, organisatorisch und geistig, und zwar so, dass die Institution der Universität als solche heute auf der ganzen Welt in einer tiefen Krise steht, welche die Krise der Gesellschaft und des Menschen spiegelt.

Man kennt die Entstehungsgeschichte des neuen ETH-Gesetzes: die Übernahme der EPUL durch den Bund war der Anlass – ein nur scheinbar äusserlicher Anlass; denn die Notwendigkeit dieser Übernahme ist ein lokales Symptom jener krisenhaften Gesamtentwicklung. Durch das studentische Referendum sind nun die schweizerischen Stimmbürger sozusagen über Nacht vor eine *Kernfrage der Hochschulpolitik* gestellt, eine Frage, deren ganze Tragweite selbst den Behörden noch vor einigen Monaten verborgen war: Welche Rahmenstruktur sollen die eidgenössischen Hochschulen in der nächsten Zukunft haben?

Man kann es bedauern, dass diese Frage der Gesamtheit der Stimmberechtigten so unvermittelt gestellt wird, und man muss befürchten, die Zeit für eine gründliche Besinnung und eine wohlüberlegte Antwort werde nicht ausreichen. Aus diesem Grund habe ich selbst seinerzeit von der Ergreifung des Referendums abgeraten und sie nicht unterstützt. Aber durch die legitime Benutzung dieses demokratischen Rechtes ist die Frage dem Stimmbürger jetzt unausweichlich gestellt, und es gilt, zum Gesetz Stellung zu nehmen.

Ich nehme gegen dieses Gesetz Stellung.

Der vom Gesetz vorgezeichnete *organisatorische Rahmen* entspricht weder dem heute schon wirklichen Leben der Hochschule noch gar dem, was man als künftige Möglichkeiten wünschen muss. In der heutigen Wirklichkeit hat der Lehrkörper einen beträchtlichen Einfluss auf die grundsätzlichen und die konkreten Entscheidungen der Behörden. Der Gesetzgeber anerkennt dies aber nur in der Form, dass der Hochschulrat vor wichtigen Entscheidungen die Ansichtsäusserungen der Vertreter der Lehrkörper einhole (Art. 17). Noch schwächer ist das Mitspracherecht der Studierenden formuliert (Art. 10). Welches Gewicht den begründeten Meinungen von Dozenten, Assistenten und Studenten zukommen soll, wird damit ganz dem Ermessen des Hochschulrates anheimgestellt. Unter einem so liberalen Schulratspräsidenten wie dem gegenwärtig im Amte befindlichen, mag dies angehen. Bei einer anderen Interpretation der formellen Kompetenz könnte es aber katastrophale Folgen haben.

Die *Funktion des Hochschulrates* würde übrigens infolge der Tatsache, dass er nicht mehr einer einzigen Hochschule zugeordnet ist, sondern über zweien steht, eine wesentliche Wandlung erfahren. Und wie der Entwurf zur neuen Verordnung über den Hochschulrat schon erkennen lässt, besteht die Gefahr, dass jede der beiden Hochschulen in ihrem Vizepräsidenten, dem in seiner lokalen Funktion kein Gremium zur Seite steht, eine monokratische Spitze erhält. Auch nur als Anpassung an das Faktum der ETH Lausanne verstanden, muss das Organisationskonzept des neuen Hochschulrates fragwürdig erscheinen. Er steht vor dem Dilemma entweder hochschulferner Koordination bei relativer Allmacht der Vizepräsidenten

je in ihrem Bereich – oder aber einer Fülle hochschulnaher Entscheidungen, die jedoch das Eigenleben der beiden Hochschulen gefährden.

Die weltweite Diskussion um die Reform der Hochschule hat bisher zum mindesten dieses Ergebnis gezeitigt, dass eine Form gefunden werden muss, in der die *Hauptpartner* innerhalb der Hochschule – Dozenten, Assistenten und Studierende – auf sinnvolle Weise an den Entscheidungen beteiligt sind. Ein neues Hochschulgesetz, das dies nicht garantiert, mutet anarchoanarchistisch an.

Neben der Struktur (soweit sie im Gesetz festgelegt wird) ist die eine Hochschule leitende *Bildungsidee* ein Brennpunkt ihres Konzeptes. Der Artikel 2, der die Aufgabe der Hochschulen umschreibt, nennt zwar neben dem technischen und naturwissenschaftlichen Unterricht die Forschung. Doch bedeutet es ohne Zweifel einen Rückschritt gegenüber dem alten Gesetz, wenn die imperative Forderung philosophischer und staatswirtschaftlicher Lehrfächer als Hilfswissenschaften für höhere technische Ausbildung – mit Rücksicht auf Lausanne – durch ein blosses Fakultativum allgemeinbildenden Unterrichtes in geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen ersetzt wird. Die Hochschulen sind damit einseitig auf das Ziel technisch-wissenschaftlicher Berufsbildung festgelegt. Dass die Bewältigung von Wissenschaft und Technik im menschlich-gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang eine vordringliche Aufgabe unserer Zeit ist und zu den wichtigsten der Hochschule gehört, kommt überhaupt nicht zum Ausdruck. Ein zeitgemässes Bildungskonzept bleibt unerkennbar.

Diesen und anderen Einwänden gegenüber haben die Behörden zwar erklärt, dass das neue Gesetz als *blosse Übergangsregelung* betrachtet werden könne. Dass es dies aber wirklich sei und bald durch etwas Besseres ersetzt werden kann, dafür besteht in der direkten Demokratie *keine Gewähr*.

Deshalb und in Anbetracht der hochschulpolitischen Lage an den schweizerischen Universitäten scheint es mir von grosser Wichtigkeit, dass diesem unzulänglichen Gesetz im Abstimmungskampf zum mindesten eine *starke Opposition* erwächst. Es muss nach Möglichkeit verhindert werden, dass dieses Gesetz die Billigung und damit Bekräftigung durch den Souverän erfährt. Der Weg zur Reform des schweizerischen Hochschulwesens sollte so weit wie möglich geöffnet werden. Darum ist das neue ETH-Gesetz zu *verwerfen*.

Dr. *Gerhard Huber*, Professor für Philosophie und Pädagogik an der ETH Zürich.

*

Rekapitulieren wir kurz: Im Oktober des letzten Jahres hat uns der Bundesrat ein neues ETH-Gesetz beschert, und zwar anlässlich der Übernahme der EPUL durch den Bund auf den 1. Januar 1969. Die Studenten, die die Diskussion des Gesetzes im Parlament verschlafen hatten, beschlossen, das Referendum zu ergreifen. Es war offensichtlich: Die Studenten waren politisch aktiv geworden. Am Rande sei vermerkt, dass die Studenten, bis dahin politisch inaktiv und mit den Spielregeln unserer Staatsform wenig vertraut, sich eben deswegen nicht früh genug an das Gesetz herangemacht hatten. Immerhin darf den Studenten kein Vorwurf gemacht werden, weil sie das Referendum ergriffen haben. Obwohl in der Folge davon die gesetzliche Grundlage der ETH Lausanne vorläufig juristisch unklar ist, ist der Bundesrat doch verpflichtet, bei jedem Gesetz die Ergreifung des Referendums einzukalkulieren und dafür zu sorgen, dass in einem solchen Fall keine rechtlich unklare Situation entsteht. Sollte das Gesetz abgelehnt werden, so haben Bundesrat und Parlament alles zu tun, damit die gegenwärtige unklare Lage, in der sich die ETH Lausanne befindet, sofort und zur Zufriedenheit der ETH Lausanne aufgehoben wird. Die Studentenschaft der ETH Zürich wird sich jederzeit hinter die diesbezüglichen Forderungen der ETH Lausanne stellen.

Welches sind die Gründe, die die Studenten zur Ablehnung des neuen Gesetzes bewegen haben? Es sind formale und inhaltliche Gründe.

Sprechen wir zuerst von den formalen Gründen. Sie lassen sich so zusammenfassen: Das Gesetz ist schlecht redigiert. Das sieht man am Artikel zwei. Im alten wie im neuen Gesetz werden im Artikel zwei die Berufe, die man am Poly erlernen kann, aufgezählt. Unter «Hilfswissenschaften» stehen im alten Gesetz Naturwissenschaften und Mathematik. Bei der Abänderung dieses Artikels zur Aufnahme ins neue Gesetz vergass¹⁾ man die Mathematik. Wird das Gesetz ange-

nommen, so bedeutet das doch, dass die gesetzliche Grundlage zur Erlangung des Mathematikdiploms am Poly fehlt.

Ein zweites Beispiel geben die Artikel 10 und 17.

Art. 10: Die Ansichten der Studierenden zu Hochschulfragen werden durch die Vermittlung der anerkannten Körperschaften eingeholt.

Art. 17: Vor wichtigen Entscheidungen holt der Hochschulrat die Ansichtsausserungen der Vertreter der Lehrkörper ein.

Bei der Betrachtung dieser Artikel drängt sich der Gedanke auf, dass die Professoren wesentlich weniger Rechte haben als die Studenten. Erstens werden nach Artikel 10 die Ansichten aller Studierenden eingeholt, nach Artikel 17 nur die Ansichtsausserungen der Vertreter der Lehrkörper. Zweitens werden die Studenten in allen Hochschulfragen angefragt, die Professoren dagegen lediglich bei wichtigen Entscheidungen.

Diese Beispiele sollten schon genügen, um das Gesetz abzulehnen. Es sei mir die Bemerkung gestattet, dass die Studenten am Poly gemäss dem Grundsatz der schweizerischen Präzisionsarbeit erzogen werden. Wir fragen uns, ob es sich der Gesetzgeber heute erlauben darf, eine so schlecht ausgeführte Arbeit dem Volk vorzulegen, wobei wir sicher sind, dass er es besser machen könnte.

Kommen wir zu den inhaltlichen Gründen. Da ist zuerst einmal die wichtigste studentische Forderung: Die der Mitbestimmung. Man hat uns gesagt, das Gesetz sei ein Rahmengesetz und mit Hilfe des Mitspracherechtes, das man uns gegeben habe, seien wir in der Lage, unsere Forderungen durchzusetzen. Wir empfinden es so: Hätten wir die Mitbestimmung, so könnten wir tatsächlich unsere Forderungen gebührend vertreten. Denn eines ist klar: Diese sogenannte Mitsprache, die man uns gegeben hat, ist nicht Mitbestimmung. Und wie sie uns dienen soll, unsere Forderungen durchzusetzen, ist uns unklar. Angenommen, man fragt uns in irgendeiner Hochschulangelegenheit um unsere Meinung: Wir führen ein Vernehmlassungsverfahren unter den Studenten durch und reichen die Meinung dem Hochschulrat ein. Was tut dieser dann? Er kann sie vergessen oder in den Papierkorb werfen oder, falls er die gleiche Meinung hat, danach vorgehen. Wo aber ist der Rückhalt, den wir bei der Vertretung unserer Meinung brauchen? Sollen wir, falls man zuwenig auf uns hört, streiken oder auf die Strasse gehen? Solche Mittel sagen der überwiegenden Mehrheit der Studenten nicht zu.

Mitbestimmungsrecht, wie wir es uns vorstellen, beinhaltet das Recht auf Information. Wir finden, es sollen in den entscheidenden Gremien Studentenvertreter mit Stimmrecht sitzen, die die Studentenschaft über alles, was vorgeht, informieren, ihre Meinung einholen und diese dann vertreten. Wohlverstanden: Drittelsparität (wie übrigens auch Professorenwahl) sind Forderungen, die von der Studentenschaft der ETH nicht gestellt werden. Die Studentenschaft ist erst daran, neue Hochschulmodelle zu diskutieren, und es ist gar nicht sicher, dass sie auf solche Forderungen kommen wird.

Das Vernehmlassungsverfahren, das anlässlich der Verordnung über den Hochschulrat durchexerziert wurde, sowie der Wortlaut dieser Verordnung zwingen die Studenten, noch stärker an ihrer Forderung nach dem Mitbestimmungsrecht festzuhalten.

Was wir ferner angreifen, ist die Erhebung des Schulgeldes. Wir möchten das nochmals gründlich diskutiert haben. Man hat uns gesagt, der völlige Schulgelderlass würde eine zu grosse finanzielle Einbusse für den Bund bedeuten. Wir erlauben uns auf den Überschuss der eidgenössischen Staatsrechnung des letzten Jahres hinzuweisen.

Ein allgemeines Unbehagen besteht ferner darüber, dass der Grossteil der Artikel dieses sogenannten Rahmengesetzes zu ungenau formuliert ist. Darunter Artikel, die die Organisation der Hochschule im wesentlichen bestimmen, wie zum Beispiel der Artikel 21: «Die unmittelbare Leitung und Verwaltung jeder der beiden Hochschulen obliegt je einem der Vizepräsidenten. Ihre Zuständigkeiten werden durch Verordnungen geregelt.»

Zum Schluss kann gesagt werden: Fast jeder der 29 Gesetzesartikel ist, von studentischer Seite aus gesehen, diskussionswürdig. Wir sind uns bewusst, dass es nie möglich sein wird, ein Gesetz herauszugeben, das jedermann passt und wirklich keine Diskussionen mehr entfacht. Aber wir meinen: Ein Gesetz, das zu Diskussionen von diesem Umfang Anlass gibt und auf eine derartig geschlossene Ablehnung seitens der Studentenschaft stösst, sollte auf jeden Fall abgelehnt und neugefasst werden.

Andreas Pritzker, stud. phys., Pressestelle Komitee ETH-Gesetz, 8023 Zürich, Postfach 2620.

¹⁾ Es handelt sich nicht um vergessen, sondern um absichtliches Weglassen mit Rücksicht auf die EPUL, die keine Mathematiker ausbildet, wie auch keine Pharmazeuten, Land- und Forstwirte. *Red.*